



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Prüfungskommission 75
Dentalassistentin/Dentalassistent
www.pk75.ch

Kontakt: Monica Messerli, Aktuarin,
Dietlikerstrasse 18, 8304 Wallisellen
Telefon +41 79 558 47 97, monica.messerli@pk75.ch

Ausgabe 2023
1/6

Wegleitung für Kandidatinnen und Kandidaten

Rechtliche Grundlagen

Bildungsverordnung und Bildungsplan über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren für Dentalassistentinnen/Dentalassistenten EFZ vom 5. Juli 2019.
(Die weibliche Bezeichnung in dieser Wegleitung gilt für Frauen und Männer.)

Bildungsplan für den beruflichen Unterricht vom 5. Juli 2019 mit Inkraftsetzung 1. Januar 2020.

Kantonales Reglement über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschluss-Prüfung in den gewerblich-industriellen Berufen.

Eidgenössische und kantonale Berufsbildungsgesetzgebung.

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SFBI vom 5. Juli 2019 und zum Bildungsplan vom 5. Juli 2019

Organe

Die Organisation der Prüfungen in den Fächern betr. Berufskennntnisse und Berufspraxis ist Sache der Prüfungskommission für Dentalassistentinnen/Dentalassistenten EFZ. In Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich sorgt sie für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfung.

Die Prüfungen im Fach Allgemeinbildung werden in den Schulen, d.h. einerseits im ZAG und andererseits in der MODECO, durchgeführt und durch die Kantonale Prüfungskommission für das Fach Allgemeinbildung in den gewerblich-industriellen Berufen überwacht.

Prüfungsaufgebot(e)

Jede Kandidatin erhält ein verbindliches Prüfungsaufgebot auf pkorg.ch. Dieses enthält die Prüfungspläne, aus welchen die Prüfungsorte und die Prüfungszeiten ersichtlich sind. Die Berufsbildnerinnen erhalten ebenfalls ein Exemplar. Die Prüfungsfächer, -orte, -daten und -zeiten sowie die Expertinnen-Zuteilungen sind verbindlich. Umteilungen werden nur in speziellen Ausnahmefällen auf ein schriftliches, eingehend begründetes Gesuch hin vorgenommen, das unmittelbar (innert Wochenfrist) nach Erhalt des Prüfungsaufgebots einzureichen ist.

Die Prüfungsdaten in Allgemeinbildung werden den Kandidatinnen durch die Berufsschulen mitgeteilt.



Identitäts- Kontrolle

Alle Kandidatinnen müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (ID- Karte, Führerausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können. Der Ausweis muss unaufgefordert an jeder Prüfung vorgewiesen werden.

Verhinderung bei Krankheit oder Unfall

Lernende sind verpflichtet, die Lehrabschlussprüfung gegen Ende der Lehrzeit abzulegen. Kandidatinnen, die infolge Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden und zu belegen.

Kandidatinnen, die sich unmittelbar vor der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen die Prüfung zu absolvieren, sind verpflichtet sich sofort bei den anwesenden Prüfungsexpertinnen zu melden und haben die Prüfungskommission sofort schriftlich (unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses) zu orientieren.

Kandidatinnen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Prüfung antreten oder diese nach Absprache mit den Expertinnen verlassen, haben die Prüfungskommission sofort schriftlich (unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses) zu orientieren.

Auf nach den Prüfungen gemeldete Krankheiten kann nicht mehr eingegangen werden.

Ein Aufgebot für eine allfällige Nachprüfung (sofern möglich) erfolgt nach dem durch die Kandidatin schriftlich bestätigten Wegfall des Hinderungsgrundes.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Zeitpunkt der Nachprüfung. Sofern die Prüfungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Durchführung der Prüfung auf die nächste Prüfungsperiode verschoben werden.

Verspätetes Eintreffen am Prüfungsort

Bei verspätetem Eintreffen am Prüfungsort hängt der Anspruch auf eine ungekürzte Prüfungszeit oder einen neuen Prüfungstermin vom Grund der Verspätung ab.

Bei verspätetem Eintreffen aus einem unwichtigen Grund (z.B. verschlafen) wird nur die restliche Prüfungszeit gewährt. Es erfolgt eine Teilbewertung, d.h. nicht ausgeführte Prüfungsteile werden mit der Note 1 bewertet.

Trifft die Kandidatin viel zu spät am Prüfungsort ein und/oder der Zutritt ist mit einer erheblichen Störung der anderen Kandidatinnen verbunden, wird der Zutritt verweigert. Es wird die Note 1 erteilt.

Nicht erschieden, unent- schuldigte Abwesenheit

Erscheint eine Kandidatin aus unwichtigem Grund nicht zur Prüfung, wird die Prüfung als ungültig erklärt. Die Abschlussprüfung gilt damit, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann, als nicht bestanden. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall die Note 1 erteilen. Entstandene Kosten werden der Kandidatin in Rechnung gestellt.



**Übertretung
der Prüfungs-
ordnung**

Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, Abschreiben („spicken“) usw. führt zur Wegweisung von der Prüfung und zur Ungültigkeitserklärung im jeweiligen Fach.
Die Abschlussprüfung gilt damit, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann, als nicht bestanden.

**Erhebliches
Stören der
Prüfung**

Ungebührliches Benehmen oder erhebliches Stören der Prüfung führt zur Wegweisung von der Prüfung. Nicht abgelegte Prüfungsteile werden mit der Note 1 bewertet. Je nach Schwere der Übertretung kann die Prüfungskommission die Prüfung im jeweiligen Fach als ungültig erklären. Im Falle der Ungültigkeitserklärung gilt die Abschlussprüfung damit, da der Notendurchschnitt nicht berechnet werden kann, als nicht bestanden.

**Vorzeitiges
Verlassen der
Prüfung**

Verlässt eine Kandidatin aus unwichtigen Gründen vor Prüfungsende die Prüfung erfolgt eine Teilbewertung, d.h. nicht ausgeführte Prüfungsteile werden mit der Note 1 bewertet.

Militärdienst

Prüflinge im Militärdienst erhalten gegen rechtzeitige Vorweisung des Prüfungsaufgebotes den erforderlichen Urlaub. Der Kommandant muss auch genügend Zeit für die Hin- und Rückreise bewilligen.

**Nachteils-
Ausgleich
(Prüfungs-
erleichterung)**

Ein Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn vor Prüfungsbeginn eine entsprechende Weisung der zuständigen kantonalen Stelle vorliegt. Anträge auf einen Nachteilsausgleich müssen deshalb rechtzeitig (zusammen mit der Prüfungsanmeldung) an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt gerichtet werden. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird in der Regel nicht mehr eingetreten.

Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

**Prüfungs-
fächer und
Prüfungs-
Dauer**

Pos. 1:	Umsetzung von allgemeinen Behandlungsprozessen; Assistieren bei speziellen bei Behandlungen	45 Minuten praktisch Gewichtung 25%
Pos. 2:	Umsetzen von Hygienevorschriften und Hygienemassnahmen	30 Minuten praktisch Gewichtung 50%
Pos. 3. 1:	Betreuen von Patientinnen und Patienten	30 Minuten praktisch Gewichtung 12.5%
Pos. 3. 2:	Erledigen von administrativen Arbeiten	45 Minuten praktisch Gewichtung 12.5%



Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Pos. 1:	Umsetzung von allgemeinen Behandlungsprozessen; Assistieren bei speziellen bei Behandlungen	75 Minuten schriftlich Gewichtung 40%
Pos. 2:	Umsetzen von Hygienevorschriften und Hygienemassnahmen; Ausführen von Unterhaltsarbeiten	45 Minuten schriftlich Gewichtung 40%
Pos. 3:	Betreuen von Patientinnen und Patienten	30 Minuten schriftlich Gewichtung 20%

Qualifikationsbereich Bildgebende Diagnostik

Durchführen von bildgebender Diagnostik	30 Minuten praktisch Gewichtung 70%
Durchführen von bildgebender Diagnostik	30 Minuten schriftlich Gewichtung 30%

Erfahrungsnoten

Anrechnung Erfahrungs- noten aus dem Schul- unterricht

Note berufskundlicher Unterricht

HK A/B Behandlungsprozess / Assistieren
HK C/E Hygiene / Unterhaltsarbeiten
HK D Bildgebende Diagnostik
HK F/G Betreuen, Englisch / Administration

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Fach Allgemeinbildung

Nach dem Reglement über das Fach Allgemeinbildung

Bestehen der Prüfung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn: die Qualifikationsbereiche «praktische Arbeit» und «bildgebende Diagnostik» mit der Note 4 oder höher bewertet werden, und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Wiederholung der Prüfung

Ungenügende Prüfungsfächer bzw. Qualifikationsbereiche können jeweils nach einem Jahr, höchstens aber zweimal wiederholt werden.



- Repetentinnen** Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses** Die Prüfungskommission für Dentalassistentinnen / Dentalassistenten gibt das Ergebnis der Prüfungen den Kandidatinnen, den Berufsbildnerinnen, den Schulen und den Kantonalen Behörden nach Abschluss und Auswertung aller Prüfungen schriftlich bekannt. Vorher dürfen keinerlei Mitteilungen über Verlauf, Ergebnis etc. einzelner Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Es werden grundsätzlich keine telefonischen Auskünfte erteilt. Die Prüfungsorgane sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
Zugewiesene Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Kantonen oder Prüfungskreises erhalten die Prüfungsergebnisse nur durch die zuständige Instanz ihres Lehrkantons.
- Eidg. Fähigkeitszeugnis** Wer die Prüfung bestanden und die Lehrzeit vollendet hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ“ zu führen.

Kandidatinnen mit Lehrort in anderen Kantonen, welche dem Kanton Zürich zur Prüfung zugewiesen worden sind, erhalten die Mitteilung des Prüfungsergebnisses und das Fähigkeitszeugnis von der zuständigen Prüfungsbehörde ihres Lehrortskantons.
- Aufgabenstellung** Die Aufgabenstellung orientiert sich nach den Richt- und Informationszielen der Bildungsverordnung über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung für Dentalassistentinnen und dem Bildungsplan für den beruflichen Unterricht.

Die Aufgabenstellung wird den Kandidatinnen jeweils zu Beginn der Prüfung bekannt gegeben und soweit notwendig erklärt.
- Kleidung** Die Kandidatinnen haben die mündlich praktischen Prüfungen in Praxiskleidern zu absolvieren. In den Schulen sind entsprechende Räume für das Umkleiden reserviert.
- Versicherungsschutz bei Personen- und Sachschäden** Die Versicherung bei Personen- und Sachschäden ist grundsätzlich Sache der Prüfungsabsolventinnen / Arbeitgeberinnen.



Hilfsmittel

Die während der Lehrzeit geführte Lerndokumentation darf bei den praktischen Prüfungen bei allen Positionen als Hilfsmittel verwendet werden. Die Aufzeichnungen im Arbeitsbuch über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse können von Hand, mit Schreibmaschine oder PC gemacht worden sein. Kopien aus Fachbüchern sind nicht erlaubt.

Ausser Schreibzeug und nicht schreibende Taschenrechner sind keine weiteren Hilfsmittel erlaubt. Bitte beachten Sie, dass das Handy nicht in den Prüfungssaal mitgenommen werden kann.

Die Hilfsmittel sind von den Prüfungsabsolventinnen selbst zu beschaffen. Ein Austausch unter den Kandidatinnen ist nicht gestattet. Jede Probandin trägt die Verantwortung für die einwandfreie Anwendbarkeit. Die Benützung von Hilfsmitteln entbindet die Kandidatin nicht davon, den Lösungsweg der Aufgabe lückenlos darzustellen.

Handy/Uhren

Das Handy sowie Uhren dürfen an den Prüfungen nicht gebraucht werden. Das Handy muss ausgeschaltet werden und darf weder an der praktischen noch an der schriftlichen Prüfung inkl. Pausen benützt werden.

Lern- Dokumentation, Testatblätter

Die vollständige Lerndokumentation kann an das praktische QV mitgebracht werden.

Die drei Testatblätter „Prophylaxemassnahmen“, „Administration“ und „Aufnahmetechnik“ müssen der Tagesaufsicht am ersten Prüfungstag im Couvert, das Sie im ÜK „Überbetrieblicher Kurs“ erhalten haben, abgeben werden.

Handschuh- Desinfektion

Die Handschuhdesinfektion wird am QV 2023 durchgeführt

Bitte beachten Sie die Bildungsverordnung, den Bildungsplan und die Wegleitung QV DA über das handlungsorientierte Qualifikationsverfahren.
(www.pk75.ch und / oder <https://www.szda.ch/de/downloads/>)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!